

Informations- und Gesprächsveranstaltung mit Ausbildungsleitungen

Juni 2021

Agenda

1. Information zu einigen wesentlichen Verpflichtungen v.a. im Kontext der Projekt- und Bachelorarbeiten
2. Vorschläge zu einer guten Ausgestaltung / Diskussion
3. Sammlung von Themen für die Veranstaltung 2022

Zur besseren Lesbarkeit der Unterlage hebe ich Zitate aus verbindlichen Quellen typographisch hervor.

Zur Orientierung: Das duale Studium als Mittel zum Zweck

Für die Dualen Partner steht die **Berufsbefähigung** der Dualen Studierenden bei den qualitativen Ausbildungszielen sicher an einer vorderen Stelle.

Daraus ergibt sich im Idealfall eine **Komplementarität** theoretischer und praktischer Ausbildungs- und Studieninhalte:

„Die DHBW vermittelt durch die Verbindung des Studiums an der Studienakademie mit der praxisorientierten Ausbildung in den Ausbildungsstätten .. **die Fähigkeit zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnis und Methoden in der Berufspraxis.**“ (§1 DHBW Studienvertrag)

„Die Studierenden sollen durch das Studium die Kompetenzen erwerben, die erforderlich sind, um **in der Berufspraxis die fachlichen Zusammenhänge zu überblicken, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden und Probleme übergreifend zu lösen.**“ (§1,1 StuPrO)

Die **Projektarbeiten** des ersten (T1000) und zweiten (T2000) Studienjahres spielen bei dieser Integration eine zentrale Rolle und bereiten die **Bachelorarbeit** (T3300) als „Gesellenstück“ der Studierenden systematisch vor.

Diese 3 Studienleistungen sind als Integrationsmodule konstruiert, die in den Praxisphasen erbracht werden.

Formalien, Steckbrief lt. „Leitlinien“ (BP: „Betreuungsperson“)

Modul	Praxisprojekt I (T_1000)	Praxisprojekt II (T_2000)	Praxisprojekt III (T_3000)	Studienarbeit T_3100	Bachelorarbeit (T_3300)
Studienjahr	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr	3. Studienjahr	3. Studienjahr
Zeitpunkt	Praxisphase 0, 1, 2	Praxisphase 3 und 4	Theorie-und Praxisphase 5	Theoriephase 5 und 6	Praxisphase 6
Unit 1	Projektarbeit 1	Projektarbeit 2	Hausarbeit	Studienarbeit	Bachelorarbeit
Unit 2	Wissenschaftliches Arbeiten (je Studienjahr 4h Präsenz)				
Dauer (Unit 1)	560h	560h	220h (Praxisphase) 16h (Hausarbeit)	150h	360h (12 Wochen)
Umfang Doku (Unit 1)	ca. 25-35 Seiten	ca. 50-70 Seiten		ca. 40-70 Seiten	ca. 60-80 Seiten
Charakter	Betreutes, aber im wesentlichen selbstständiges Erstellen der Projektarbeit		Im wesentlichen selbstständige Bearbeitung und Erstellung der Arbeiten		
Prüfungsleistung i.S. d. PO	Projektarbeit	Projektarbeit	Hausarbeit	Studienarbeit	Bachelorarbeit
Kapitel in den Leitlinien	3	4	5	6	7
Tabellarische Übersicht Praxisphase (Formular A)	x	x	x		
Reflexion der Praxisphase (Formular B)	x	x	x		
Literaturrecherche	Notwendig (in geringem Umfang)	Notwendig	Notwendig	Umfassend notwendig	Umfassend notwendig
Bewertung	Bewertungsvorschlag (bestanden/nicht bestanden) durch betriebliche BP, Bewertung durch Prüfungsausschuss.	Bewertungsvorschlag (differenzierte Note mit Gutachten) durch betriebliche BP, Bewertung durch Prüfungsausschuss. Note der mündlichen Prüfung durch Prüfungsausschuss.	Durch BP Studienarbeit: bestanden/nicht bestanden.	Differenzierte Note durch BP	Zwei fachlich und wissenschaftlich qualifizierte BPs von Ausbildungsstätte und DHBW: differenzierte Note
Ort	Partnerunternehmen (auch Ausland)	Partnerunternehmen (auch Ausland)	Partnerunternehmen und DHBW	i.d.R. DHBW	Partnerunternehmen (auch Ausland)
Themenstellung, Anmeldung und Genehmigung	Partnerunternehmen, durch Praxisplan zu Studienbeginn, keine Genehmigung	Partnerunternehmen, individuelle Anmeldung, Gen. durch DHBW	Vergabe durch DHBW Mit Vergabe Studienarbeit	Vergabe durch DHBW	Partnerunternehmen, individuelle Anmeldung, Gen. durch DHBW
CREDITS	20	20	8	5	12 mit Gewicht von 20% der Gesamtnote

Anmelde- und Abgabefristen

T1000:

Keine Anmeldung oder Genehmigung,
Abgabe am 1. Tag des 3. Theoriesemesters,
Gutachtenvorschlag bitte bis 1 Woche später

T2000:

Anmeldung (und Genehmigung) bis spätestens ca. Ende Mai

Abgabe ca. Ende August

Gutachtenvorschlag bitte bis 1 Woche später

Mdl. Prüfung in den ersten beiden Wochen des 5. Theoriesemesters

T3300/Bachelorarbeit:

Anmeldung bis Beginn 6. Theoriesemester,

Genehmigung und Zuordnung akad. Betreuungsperson rasch

Bearbeitungszeit 12 Wochen in letzter Praxisphase,

Abgabe ca. Ende August

Gutachten bitte ca. 3 Wochen später

1. Wesentliche Verpflichtungen lt. Studienvertrag

4. DURCHFÜHRUNG DES STUDIUMS

4.1. Die Theoriephasen werden an der Studienakademie . durchgeführt.

4.2. Die Praxisphasen werden in . durchgeführt.

Die Ausbildungsstätte behält sich einen Einsatz in anderen Ausbildungsstätten und -orten vor, soweit dies zur Erreichung des Studien- und Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Praxisphasen werden entsprechend der Rahmenvorgaben der Dualen Hochschule Baden-Württemberg absolviert und sind der / dem Studierenden durch die Ausbildungsstätte rechtzeitig mitzuteilen. **Für die gesamte Dauer der Ausbildung wird ein vorläufiger individueller Ausbildungsplan erstellt. Dieser wird der / dem Studierenden vor Beginn des Studiums ausgehändigt und diesem Vertrag beigelegt.**

4.3. Bei den integrierten internationalen Studiengängen sind Teile der Theorie- und Praxisphasen im Ausland zu absolvieren. Auch bei den deutschsprachigen Studiengängen kann es im Einzelfall zu einem Auslandsaufenthalt kommen, auf den die / der Studierende jedoch keinen Anspruch hat.

4.4. Die Verknüpfung von Theorie- und Praxisphasen wird durch den Rahmenstudienplan des Studiengangs und durch die Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt.

1. Wesentliche Verpflichtungen lt. Studienvertrag

5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE

Die Ausbildungsstätte verpflichtet sich,

5.1. Eignung

- dafür zu sorgen, dass die von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg festgelegten Eignungsvoraussetzungen stets erfüllt sind;

- dafür zu sorgen, dass die Feststellung ihrer Eignung durch den Örtlichen Hochschulrat und die Überwachung der Eignung durch die für die Qualitätssicherung zuständigen Gremien und Personen ermöglicht wird und die hierfür notwendigen Auskünfte erteilt und Unterlagen vorgelegt werden sowie die Besichtigung der Ausbildungsstätten gestattet wird;

5.2. Ausbildungsziel; Ausbildungsplan

- dafür zu sorgen, dass der / dem Studierenden die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach dem Rahmenstudienplan des Studiengangs erforderlich sind;

- die Ausbildung nach der diesem Vertrag beigefügten sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufes (individueller Ausbildungsplan) so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;

5.3. Ausbildungsleiterin / Ausbildungsleiter

- der Studienakademie eine Ausbildungsleiterin / einen Ausbildungsleiter nach § 65 c Absatz 3 LHG zu benennen. Diese / Dieser kann die Ausbildung nach den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ ggf. funktional oder zeitlich begrenzt auf eine in der Ausbildungsstätte tätige Person (Ausbilderin / Ausbilder, Anleiterin / Anleiter) übertragen;

5.4. Rahmenstudienplan des Studiengangs

- der / dem Studierenden vor Beginn der Ausbildung den Rahmenstudienplan des Studiengangs zur Verfügung zu stellen;

1. Wesentliche Verpflichtungen lt. Studienvertrag

5. PFLICHTEN DER AUSBILDUNGSSTÄTTE (Forts.)

5.5. Ausbildungsmittel

- der / dem Studierenden leihweise die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die **für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten erforderlich** sind. Dies betrifft **nicht Lernmittel, die für das Studium** an der Studienakademie erforderlich sind;

5.6. Freistellung; Studium

- die Studierende / den Studierenden für alle Theoriephasen an der Studienakademie sowie für die Erbringung von Prüfungsleistungen der Theoriephase, die außerhalb der Theoriephasen stattfinden, ohne Anrechnung auf den Urlaubsanspruch in vollem Umfang freizustellen; dies gilt auch an Tagen, an denen keine Lehrveranstaltung stattfindet, da diese für das Selbststudium vorgesehen sind;

- **der / dem Studierenden ausreichend Gelegenheit zur Anfertigung von Prüfungsleistungen** **er Praxismodule, insbesondere Projektarbeiten und der Bachelorarbeit** in dem in den „Richtlinien für die Eignungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren von Praxispartnern (Ausbildungsstätten) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg für ein Bachelor-Studium“ festgelegten Umfang **einzuräumen**;

- zum Studium an der Studienakademie anzuhalten; Die oben genannten Pflichten bestehen auch dann, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte stattfinden.

5.7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

- der / dem Studierenden nur Tätigkeiten zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und dem Ausbildungsstand angemessen sind;

5.8. Anmeldung zur Immatrikulation

- die Studierende / den Studierenden zur Immatrikulation an der jeweiligen Studienakademie anzumelden.

1. Wesentliche Verpflichtungen lt. Studienvertrag

7. PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN

Die / Der Studierende hat sich zu bemühen, die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit zu erreichen. Sie / Er ist verpflichtet, Tage der Theoriephasen, an welchen keine Lehrveranstaltungen stattfinden, zum Selbststudium zu nutzen. Sie / Er verpflichtet sich insbesondere,

7.1. Lernpflicht

- die ihr / ihm im Rahmen ihrer / seiner Ausbildung und des Studiums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;

7.2. Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie, sonstige Veranstaltungen der Hochschule

- an den Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie sowie an sonstigen verpflichtenden Veranstaltungen der Hochschule **teilzunehmen**;

7.3. Weisungsgebundenheit

- den Weisungen zu folgen, die ihr / ihm im Rahmen der Ausbildung von der Ausbilderin / der Anleiterin bzw. vom Ausbilder / Anleiter und von anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden;

7.4. Betriebliche Ordnung / Dienstordnung

- die für die jeweilige Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

7.5. Sorgfaltspflicht

- Ausbildungsmittel, Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihr / ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;

1. Wesentliche Verpflichtungen lt. Studienvertrag

7. PFLICHTEN DER / DES STUDIERENDEN (Forts.)

7.6. Betriebsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse während des Ausbildungsverhältnisses und auch nach ihrem / seinem Ausscheiden Stillschweigen zu wahren;

7.7. Benachrichtigung der Ausbildungsstätte

- bei Fernbleiben von der Ausbildung, von Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studienakademie oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen unter Angabe von Gründen unverzüglich die Ausbildungsstätte zu benachrichtigen und ihr bei Krankheit oder Unfall die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, hat die / der Studierende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Die Ausbildungsstätte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

- die Ausbildungsstätte über die Immatrikulation, deren Widerruf, die Genehmigung einer Beurlaubung, die Exmatrikulation, **alle von ihr / ihm erzielten Prüfungsergebnisse**, den Verlust des Prüfungsanspruchs sowie das eventuelle Einlegen von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen der DHBW unverzüglich zu informieren;

7.8. **Beurlaubung** - einen Antrag auf Beurlaubung (§ 61 LHG) bei der Studienakademie nur dann zu stellen, wenn die Ausbildungsstätte zuvor davon in Kenntnis gesetzt worden ist;

7.9. **Auslandsstudium / Auslandspraktikum** - ein Auslandsstudium und ein Auslandspraktikum nur dann zu absolvieren, wenn sich die Ausbildungsstätte damit einverstanden erklärt hat.

1. Verpflichtungen der Dualen Hochschule

Ergeben sich aus dem LHG und vor allem der Studien- und Prüfungsordnung der DHBW, Fakultät Technik

§4,4: Vorschriften für die Zusammensetzung des Lehrkörpers auch bei Projekt- und Bachelorarbeiten

§5: Regelungen zu Anmeldung und Fristen dieser Arbeiten

§11,6-8: Plagiatstatbestände

§12: Verlängerung der Bearbeitungszeit

§15,6: Verpflichtung aller Prüfer zu Amtsverschwiegenheit bzw. explizite Pflicht zur Verschwiegenheit

§16: Prüfung von Praxisprojekten:

(1): Einrichtung eines Prüfungsausschuss (PA)

(2): Ernennung von Betreuungspersonen (BP) bei Projektarbeiten, Bewertungsvorschlag durch BP an PA, Bewertung durch PA (T1000, T2000)

(3): Mündliche T2000-Prüfung

§17: Wiederholung von Prüfungsleistungen bei Nichtbestehen:

(2) und (3): T1000 und T2000 werden (max. einmal) **überarbeitet**

§18-§20: Bachelorarbeit:

§18 (2): Thema der BA auf Vorschlag des Dualen Partner genehmigt durch DH, Bearbeitungszeit 12 Wochen.

§19: Betreuung und Bewertung: Benennung von 2 BPs, Details zur Notengebung

§20: Wiederholung im Fall des Nichtbestehens mit neuem Thema

1. Regelungslücken

Wer macht den Themenvorschlag für die T1000 und T2000?

Leitlinien: Themenstellung T1000 spezifiziert Dualer Partner,
keine Aussage zu Genehmigung o.ä.

Leitlinien: keine Aussage zur Themenstellung T2000, aber:
Genehmigung durch DH, Durchführung beim Dualen Partner

Implizit schließen wir aus den Dokumenten, dass die Themenstellung
(auch) der T2000 durch den Dualen Partner spezifiziert wird.

Genauere Anforderungen an Prüfungspersonen

Gleichwertigkeit oder Gleichartigkeit von
formalen Bildungsabschlüssen?

In WIW: **Betreuungspersonen** benötigen einen **gleichartigen
Bildungsabschluss**, mindestens also einen „richtigen“ Bachelor
(§56 i.V.m. §47 LHG)

https://www.dqr.de/media/content/2020_DQR_Liste_der_zugeordneten_Qualifikationen_01082020.pdf

1. Links zu den erwähnten Dokumenten

[DHBW-Studienvertrag Version 07/2018](#)

[Erläuterungen zu einzelnen Punkten des DHWB Studienvertrags Juli 2018](#)

[Satzung für die Eignungsvoraussetzung und das Zulassungsverfahren von Dualen Partnern für ein Bachelorstudium vom 01.08.2019](#)

[Studien- und Prüfungsordnung ... Technik der DHBW vom 27.07.2020](#)

[Leitlinien für die ... Praxisprojekt\[e\] .. \[und\] Bachelorarbeit der Fachkommission Technik, Dezember 2019, dort auch: die aktuellen Modulbeschreibungen der T1000, T2000, T3300](#)

2. Vorschläge zu einer guten Ausgestaltung

Größte Schmerzpunkte (in meiner Wahrnehmung) bei den Partnerunternehmen:

Die erforderliche Freistellung der Studierenden für T1000, T2000, T3300
In Verbindung mit oftmals für das Unternehmen (in Teilen völlig)
wertlosen Ausarbeitungen
„Blindleistung“, monatelang

Aus Sicht der DH:

Oft schlechte Qualität der Arbeiten, auch begünstigt durch unklare
Themenstellung oder unengagierte Betreuung

Aus Sicht der Studierenden:

Ungerechtigkeiten; Workloadprobleme – auch aber nicht nur durch
Unproduktivitäten; Sandwich zwischen Anforderungen der PAs und der
Partnerunternehmen

2. Ein Lösungsansatz

Für T1000 und T2000 ist die Workload insgesamt zwar vorgegeben (Modulbeschreibung), für die Projektarbeiten i.e.S. gibt es eine derartige Vorgabe aber nicht.

Die Seitenvorgaben 25-35 Seiten bei einer T1000 und 50-70 Seiten bei einer T2000 stehen (nur) in den Leitlinien und sind ausdrücklich nur „Richtwerte“ (S.3), von dem Studierende in Rücksprache mit den Betreuenden aber abweichen können.

Damit scheint mir bestimmungs- und ausbildungszielkonform zu sein:

1. Die Partnerunternehmen suchen die Themenstellung sorgfältig aus: Klarer Bezug zum Unternehmen, möglichst: klarer Nutzen für das Unternehmen, geeignete Betreuungsperson
2. Die geforderte Wissenschaftlichkeit ist nicht primär in der Breite der Ausarbeitung zu finden, sondern in der methodisch klaren Analytik und Gestaltung, in der kritischen Vermittlung von „Theorie“ und Praxis i.w.S.
3. Soll die Arbeitszeit der Praxisphasen von den Projektarbeiten nicht übermäßig „aufgefressen“ werden, legen Sie einen engeren Fokus für die Arbeit fest und vereinbaren Sie zu Beginn mit den Studierenden ggfs. eine geringere Seitenzahl (erfordert in der Konstruktion Arbeit, ja). Teilen Sie uns (mir) dann formlos diese Vereinbarung zur Weitergabe an die PAs mit. Die Veränderung der Seitenvorgabe bei T1000 und T2000 durch die Ausbildungsleitung ist **nicht** genehmigungspflichtig. Berücksichtigen Sie bei der Fokussierung der Themenstellung bitte einfach die Qualifikationsziele in den Modulbeschreibungen.

Auf diese Weise müsste den geltenden Vorgaben und vor allem auch dem betrieblichen Interesse entsprochen werden können.

3. Schulungsangebote in WIW

Da die Ausbildungsleitungen und Betreuungspersonen eine so zentrale Rolle für die Qualität der T1000/T2000/Bachelorarbeiten spielen, bieten wir in WIW zahlreiche freiwillige online-Schulungsformate an.

Die 1h-Termine und auch die Unterlagen dazu finden Sie immer im Portal für Partnerunternehmen:

<https://www.dhbw-stuttgart.de/studierendenportal/wiw/infos-fuer-partnerunternehmen-und-betreuungspersonen/fuer-betreuungspersonen/>

In der Regel gibt pro Arbeit mindestens 3 Schulungstermine:

Einen frühen Schulungstermin speziell zu **Fragen des Designs** der Arbeit

Einen oder mehrere **allgemeine Schulungstermine** in den Monaten der Bearbeitung

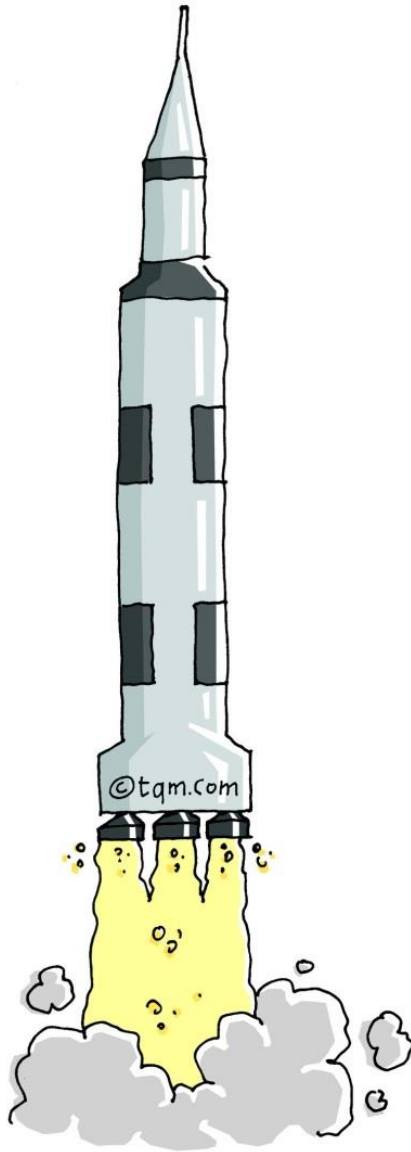
Einen späten Schulungstermin speziell zur Fragen der **Korrektur, Begutachtung und Notengebung**

Bei T2000 und Bachelorarbeit lade ich die (mir bekannten) Betreuungspersonen dazu direkt ein, bei der T1000 lade ich über die Ausbildungsleitungen und Studierenden zu den Schulungen ein.

Daneben gibt es während der Sommermonate mehrere offene Sprechstunden für die Studierenden, jahrgangswise QaA-Bereiche und natürlich immer die Möglichkeit, sich einfach direkt an mich zu wenden.

3. Diskussion / Sammlung von Themen / Kritik ...

Vielen Dank für Ihr Engagement im Studiengang WIW



Prof. Dr. Georg Fehling

Studiengangsleitung

Duale Hochschule Baden-Württemberg Stuttgart

Kronenstraße 40

70174 Stuttgart

Tel. 0711 - 1849 860

Tel. 0177 - 898 7228

georg.fehling@dhbw-stuttgart.de